

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität



Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, 9020 Klagenfurt am Wörthersee und ImWind Erneuerbare Energie GmbH, 3140 Pottenbrunn; Vorhaben „Windpark Peterer Alpe“; Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G 2000, Kundmachung der öffentlichen Auflage des Genehmigungsantrages samt Einreichunterlagen durch Edikt

Datum	13. Oktober 2023
Zahl	07-A-UV-P-1376/103-2023

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Bader
Telefon	050 536 17032
Fax	050 536 17000
E-Mail	abt7.post@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität

Kundmachung eines Antrages durch Edikt

Gemäß §§ 9 und 9a iVm § 46 Abs. 29 Z. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), idF BGBl I Nr. 26/2023, in Verbindung mit §§ 44a und 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), idF BGBl I Nr. 88/2023, wird kundgemacht:

Die KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, 9020 Klagenfurt am Wörthersee und die ImWind Erneuerbare Energie GmbH, 3140 Pottenbrunn, beide vertreten durch die E+H Rechtsanwälte GmbH, Sterneckstraße 19, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, haben mit Eingabe vom 25.02.2022, ha. eingelangt am 28.02.2022, bei der Kärntner Landesregierung als UVP-Behörde um die Erteilung einer Genehmigung im UVP-Verfahren gemäß § 5 iVm § 17 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) betreffend das Vorhaben „Windpark Peterer Alpe“, bestehend aus 8 Windkraftanlagen (WEA) samt den damit verbundenen Infrastruktureinrichtungen und Rodungen sowie der Erweiterung im Umspannwerk Bad. St Leonhard im Lavanttal angesucht. Die Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) wurden am 02.10.2023 vollständig vorgelegt.

Für dieses Vorhaben ist von der Kärntner Landesregierung gemäß §§ 3, 5 Abs 1 und 39 iVm Anhang 1 Z 6 lit b und Z 46 lit a UVP-G 2000 eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Das Verfahren wird als Großverfahren nach dem AVG geführt, die Entscheidung (Erteilung oder Versagung der beantragten Genehmigung) wird durch Bescheid erfolgen, allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Befristungen oder sonstigen Nebenbestimmungen.

Das beantragte Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von 8 Windkraftanlagen (WEA) mit einer Gesamtleistung von 33 MW der Typen 2 x Vestas V136 – 4,2 MW, Rotordurchmesser 136 m, Nabenhöhe 112+3 m, 4 x Vestas V136 – 4,2 MW, Rotordurchmesser 136 m, Nabenhöhe 82 m, 1 x Vestas V136 – 3,6 MW, Rotordurchmesser 136 m, Nabenhöhe 132 m und 1x Vestas V117 – 4,2 MW, Rotordurchmesser 117 m, Nabenhöhe 91,5 m + 3 m.

Die windparkinterne Verkabelung erfolgt mittels 30 kV-Erdkabel-System. Die Netzableitung erfolgt ausgehend vom Windpark mittels zwei erdverlegten 30 kV-Doppelkabelsystemen hin zum definierten Übergabepunkt der Kärnten Netz GmbH, dem Umspannwerk St. Leonhard im Lavanttal. Die gesamte Trassenlänge der Kabeltrasse von der südlichsten WEA (PE-08) zum Umspannwerk beträgt ca. 8 km. Die Kabeltrasse führt dabei über die Katastralgemeinden St. Peter (Gemeinde Reichenfels), KG Theißing und KG Bad St. Leonhard (Gemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal).

Ebenso Teil des Vorhabens ist die Errichtung bzw. Ertüchtigung der Zuwegung für den Antransport der Anlagenteile, die Errichtung von Kranstellflächen für den Aufbau der WEA, sowie weitere Infrastruktureinrichtungen und Lagerflächen in der Bauphase (z.B. Logistikflächen, Baucontainer, etc.), sowie die Errichtung einer Betriebsstation mit SCADA-Anlage im Windparkgebiet und die Errichtung von Kompensationsanlagen und Eiswarnleuchten (sowie deren Verkabelung). Die Rodung von Waldflächen für die oben genannten Vorhabensteile, die Erweiterung im Umspannwerk St. Leonhard im Lavanttal für den Netzanschluss des Windparks Peterer Alpe und die Umsetzung der in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen sind auch Teil des Vorhabens.

Sämtliche Vorhabensteile befinden sich im Bundesland Kärnten. Vom gegenständlichen Vorhaben sind der Verwaltungsbezirk Wolfsberg und die Standortgemeinden Reichenfels und Bad St. Leonhard im Lavanttal betroffen. Die vom Vorhaben betroffenen Katastralgemeinden sind St. Peter (KG 77012), Theißing (KG 77016) und Bad St. Leonhard (KG 77011). Die 8 Windkraftanlagen sollen auf den Grundstücken Nr. 1882/6, Nr. 1882/8, Nr. 1882/10, Nr. 2023, Nr. 1884/1, Nr. 1884/2, Nr. 1884/3 und Nr. 2046, jeweils KG St. Peter, auf einer Seehöhe über 1.000 m in der Gemeinde Reichenfels (KG St. Peter) auf der Peterer Alpe errichtet werden.

Der Genehmigungsantrag, die nach den Verwaltungsvorschriften für die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung liegen für die Dauer von 6 Wochen **vom 17.10.2023 bis 28.11.2023** bei den Gemeindeämtern der Standortgemeinden

- Marktgemeinde Reichenfels, Liftstraße 1, 9463 Reichenfels, und
 - Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal, Hauptplatz 46, 9462 Bad St. Leonhard im Lavanttal,
- sowie beim
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee (nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung),

während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Beteiligten sind berechtigt, sich von den Unterlagen Abschriften selbst anzufertigen oder auf ihre Kosten anfertigen zu lassen. Der Antrag, eine Kurzbeschreibung des Vorhabens, die Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitserklärung und der Zeitplan sind auch im Internet auf der Website der Kärntner Landesregierung unter www.ktn.gv.at (Menüpunkte: Service/Amtliche-Informationen/Umweltverträglichkeitsprüfung/UVP-Genehmigungsverfahren) abrufbar.

Hinweise:

Parteien können innerhalb der oben angegebenen Auflagefrist bei der Kärntner Landesregierung, p.A. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, gegen das Vorhaben schriftlich Einwendungen erheben. Jedermann kann zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

Eine Stellungnahme kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzende Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben als Partei teil (§ 19 UVP-G 2000).

Die Kundmachung hat gemäß § 44b Abs 1 AVG zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht rechtzeitig innerhalb der angeführten Frist bei der UVP-Behörde schriftlich Einwendungen erhebt. Als rechtzeitig gelten Einwendungen, die bis zum 28.11.2023 (Datum der Postaufgabe) bei der UVP-Behörde eingebracht werden. Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen 2 Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Gemäß § 44a Abs 2 Z 4 iVm § 44f Abs 1 AVG können im gegenständlichen Verfahren weitere Kundmachungen und Zustellungen durch Edikt vorgenommen werden.

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Kreiner